

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die „Moorwiese Unterweg“ in der Gemeinde St. Georgen im Walde als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Moorwiese Unterweg“ in der Gemeinde St. Georgen am Walde, politischer Bezirk Perg, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Schutzzwecks nach Maßgabe der fachlichen Vorgaben der Naturschutzbehörde;
2. Instandhaltungsmaßnahmen an und die Nutzung von bestehenden Einrichtungen, insbesondere der vorhandenen Quellfassungen und Leitungen, ausgenommen Entwässerungsgräben;
3. die Mahd ab dem 1. Juli eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts;
4. das Befahren zwecks notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
5. das Betreten sowie das Befahren mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen im Rahmen der zeitgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
6. das Betreten durch Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer und durch von diesen beauftragten Personen;
7. die uneingeschränkte Entnahme von Gehölzen;
8. das Befahren des nicht vernässten Ostteils des Naturschutzgebiets zur Bewirtschaftung des südlich angrenzenden Waldes im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
9. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und die Durchführung von Treibjagden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

§ 4

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Zur Aufrechterhaltung des artenreichen Zustands ist die Durchführung einer jährlichen Streumahd ab dem 1. Juli zu gewährleisten. Das Mähgut ist- nach einer allfälligen Abtrocknungsphase auf der Fläche- von der Fläche abzutransportieren.
2. In wüchsigen Jahren und bei einer erlaubterweise frühen Mahd sollte im Fall von späterem Aufwuchs auch eine zweite späte Mahd (September/Okttober) durchgeführt werden.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Haimbuchner

Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen